

Gemeinde Meggen

Reglement über die Wasserversorgung

der

Gemeinde Meggen

(Wasserversorgungs-Reglement WvRM)

vom ****.**.******

Stand vom 28.08.2025

in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Versorgungsgebiet	4
§ 3 Grundsatz	4
§ 4 Aufgaben des Gemeinderates	5
§ 5 Ergänzende Vorschriften	5
§ 6 Versorgungspflicht	5
§ 7 Haftungsausschluss	5
§ 8 Wasserbezugspflicht	6
§ 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	6
II. Bezugsverhältnis	6
§ 10 Bewilligungspflicht	6
§ 11 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	7
§ 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses	8
III. Wasserversorgungs-Anlagen	8
<i>A. Allgemeines</i>	8
§ 13 Anlagen zur Wasserversorgung	8
<i>B. Öffentliche Anlagen</i>	8
<i>Grundsätze</i>	8
§ 14 Begriffe	9
§ 15 Erstellung und Kostentragung	9
§ 16 Beanspruchung privater Grundstücke	9
<i>Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	9
§ 17 Erstellung und Kostentragung	10
§ 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
§ 19 Löschwasser	10
<i>Wasserzähler</i>	10
§ 20 Dimensionierung und Standort	10
§ 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum	11
§ 22 Störungen und Revision	11
<i>C. Private Anlagen</i>	11
<i>Grundsätze</i>	11
§ 23 Erstellung und Kostentragung	11
§ 24 Informations- und Kontrollrecht	12
<i>Hausanschlussleitungen</i>	12
§ 25 Definition	12
§ 26 Festlegung Anschlusspunkt	12
§ 27 Baukontrolle und Abnahme	12
§ 28 Technische Vorschriften	13
§ 29 Unterhalt und Reparaturen	13
§ 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	13
§ 31 Umlegungen von privaten Leitungen	14
§ 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	14
<i>Hausinstallationen</i>	14
§ 33 Definition	14
§ 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
§ 35 Mängelbehebung	14
§ 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15
IV. Finanzierung	15
§ 37 Mittelbeschaffung	15
§ 38 Grundsätze	15
§ 39 Tarifzonen	15
§ 40 Einteilung in die Tarifzonen	17

§ 41	Anschlussgebühr Grundsätze	17
§ 42	Berechnung der Anschlussgebühr	18
§ 43	Betriebsgebühr Grundsätze	19
§ 44	Berechnung der Betriebsgebühr	19
§ 45	Gebühr für temporären Wasserbezug	20
§ 46	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
§ 47	Baubeuräge	21
§ 48	Verwaltungsgebühren	21
§ 49	Zahlungspflichtige	21
§ 50	Gesetzliches Pfandrecht	21
§ 51	Rechnungsstellung	22
§ 52	Mehrwertsteuer	22
V.	Verwaltung	22
§ 53	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	22
§ 54	Anforderungen an Installateure	23
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	23
§ 55	Unberechtigter Wasserbezug	23
§ 56	Rechtsmittel	23
VII.	Ausnahmen	23
§ 57	Ausnahmen	23
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
§ 58	Übergangsbestimmungen	24
§ 59	Hängige Verfahren	24
§ 60	Inkrafttreten	24

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG), nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WvRM):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Das WvRM bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen.

§ 2 Versorgungsgebiet

- 1 Das WvRM gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde.
- 2 Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss § 6 Abs. 1 durch die gemeindeeigene Wasserversorgung versorgt werden können.

§ 3 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die ihr dienen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von § 47:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -messung;
 - b) die öffentlichen Leitungen mit den zugehörigen Absperrorganen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 3 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM).
- 4 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 5 Die Gemeinde kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der einseitigen oder gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem sowie die für den Vollzug dieses Reglements bezeichneten Stellen festgelegt sind.

§ 5 Ergänzende Vorschriften

- 1 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
- 2 Die Gemeinde kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

§ 6 Versorgungspflicht

- 1 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 2 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser für Gewerbe und Industrie) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen, grosse Bauhöhen oder geographische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage oder eines Druckreduzierventils erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache der Wasserbezüger/innen.
- 4 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 5 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

§ 7 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

§ 8 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerschaften beziehungsweise die Baurechtnehmenden im Versorgungsbereich der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

§ 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

§ 10 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
 - h) Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschließen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

§ 11 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerschaften beziehungsweise Baurechtnehmenden der angeschlossenen Liegenschaft;
 - b) die Grundeigentümerschaften beziehungsweise Baurechtnehmenden, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
 - c) die gemäss § 42 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss § 45 temporär Wasser beziehen.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet im Bedarfsfall, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbstständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu vertreten.
- 4 Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern in Rechnung gestellt.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten auf die neuen Eigentümerschaft über.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen verursacht werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).
- 8 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
- 9 Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen auch nicht infolge defekter Hausinstallationen gemäss § 33.

§ 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

§ 13 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -verteilung, -abgabe und -speicherung dienen.
- 2 Die Anlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der Wasserversorgung, insbesondere
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
 - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der Wasserversorgung gespiesen werden;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäß § 25);
 - die Hausinstallationen ab Hauseinführung exklusive Wasserzähler (gemäß § 33).
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 5 Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerschaften für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

B. Öffentliche Anlagen

Grundsätze

§ 14 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

§ 15 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des § 47 bei der Wasserversorgung.
- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen sowie über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;

§ 16 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, die Durchleitungen von öffentlichen Leitungen auf ihrem Grundstück, innerhalb der Bauzone entschädigungslos, zu dulden. Die Gemeinde kann mit den Grundeigentümerschaften Dienstbarkeitsverträge errichten.
- 2 Die Grundeigentümerschaften haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich erschwerter Zugang zu den Liegenschaften und andere Inkovenienzen sind entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 4 Die Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen.
Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung einer von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.

Hydrantenanlagen und Brandschutz

§ 17 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerschaften. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Verschiebung zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

§ 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 3 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, informiert die Gemeinde sofort die zuständige Feuerwehr.

§ 19 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugssstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, meldet die Gemeinde dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr.

Wasserzähler

§ 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.

- 2 Die Gemeinde kann digitale Zähler installieren, welche eine Fernablesung ermöglichen. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

§ 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss § 43 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

§ 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

Grundsätze

§ 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von § 30 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

§ 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

Hausanschlussleitungen

§ 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

§ 26 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach § 10 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

§ 27 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten trägt die Bauherrschaft.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen der Gemeinde entbinden Dritte nicht von Sorgfaltspflicht und Haftung.

§ 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der Gemeinde gemäss § 5 Abs. 2 zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaften.
- 5 Die Hausanschlussleitungen sind in der erforderlichen Tiefe (mind. 1.00 m, max. 1.50 m) zu verlegen.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

§ 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von § 30 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu unterhalten.
- 2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten.
- 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 4 Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 5 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

§ 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

§ 31 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Umlegung zu tragen.

§ 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei geringem Verbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung zur Verhinderung von Hygieneproblemen sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung anordnen.
- 2 Ungenügend gespülte Hausanschlussleitungen sind nach Massgabe der Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

Hausinstallationen

§ 33 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung mit Ausnahme des Wasserzählers. Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

§ 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht insbesondere für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbegebäuden;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen oder Druckreduzierventile.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 35 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen. Die Eigentümerschaften haften für Schäden, die durch Mangelhafte Hausinstallationen der Gemeinde oder Dritten entstehen.

§ 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

§ 37 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen und der gemäss § 30 in den Unterhalt übernommenen privaten Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeuräge gemäss kantonalem Recht, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

§ 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmenden, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 47 erfüllt sind, Baubeuräge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

§ 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Den Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- 2 Die Tarifzonengrundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen-grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (TGF)
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
BZ (Brandschutz-zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Sport-, Freizeit, Garten- und Friedhofflächen usw.	0.5
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Garagen usw.) und Ökonomiegebäude	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	2.0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0
10	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0

- 3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
- 4 Die Tarifzonengrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
 - a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
 1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 2. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 3. hohe Nutzungsintensität;
 4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
 5. zusätzlicher Brandschutz;
 6. hohe Belastungsspitzen.
 - b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
 1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 2. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 3. geringe Nutzungsintensität;
 4. kein Brandschutz.
- 5 Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke oder Teilgrundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

§ 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, verfügt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die neue Tarifzonenzuteilung bzw. die neue tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss § 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, die aber neu gemäss § 40 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss § 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).
- 5 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 30.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Von dieser Anschlussgebühr ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

§ 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühr ungefähr 60% der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mit-profitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung beziehen (z.B. Hydrantendispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- 6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. § 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.
- 9 Bei öffentlichen Brunnen kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss § 39 Abs. 4 vornehmen.

§ 44 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF	=	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 46
TGF	=	Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG	=	Ansatz Grundgebühr (Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)
Q	=	Jährliche Betriebskosten
F	=	Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1	=	Gesamte, von der Wasserversorgung verrechnete Wassermenge
W2	=	auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW	=	Ansatz Mengengebühr (Kosten pro Kubikmeter Wasser)

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

§ 45 Gebühr für temporären Wasserbezug

- 1 Die temporäre Wasserabgabe (z.B. Bezug ab Hydrant) sowie der Bezug von Bauwasser ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

§ 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine Teilfläche mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche des Teilgrundstücks 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

- 5 Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

§ 47 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Anlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Anlagen erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerschaften der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge gemäss § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

§ 48 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Bezug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687). Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

§ 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmenden im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss § 11 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

§ 50 Gesetzliches Pfandrecht

- 1 Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

- 2 Gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken sind innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen, sonst können sie nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegenhalten werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

§ 51 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss § 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubetrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden. Diese bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.
- 8 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerschaften.

§ 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Tarife im Reglement und in der Vollzugsverordnung aufgeschlagen.

V. Verwaltung

§ 53 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

§ 54 Anforderungen an Installateure

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmonteurin oder Sanitärmonteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor der Hausinstallation wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung des Verbands Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile (VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- 3 Die Installateurinnen und Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Leiterin oder dem Leiter Wasserversorgung auszuweisen. Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung kann die Installationsberechtigung bei nicht Einhaltung der Anforderungen wieder entziehen.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

§ 55 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des WNVG bestraft werden.

§ 56 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

VII. Ausnahmen

§ 57 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2028 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2027 gemäss dem vorliegenden Reglement erhöht. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungerteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss § 40 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss § 41 ff. fällig werden.

§ 59 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

§ 60 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 4. Februar 1973 unter Vorbehalt von § 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6045 Meggen, ****.**.******

Gemeinde Meggen

Gemeindepräsidentin:

sig. Carmen Holdener

Gemeindeschreiber:

sig. Reto Schöpfer

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom ****.**.******

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

FSG	Gesetz über den Feuerschutz vom 05.11.1957
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SVGW	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972
VKR	Verband Kunststoff-Rohre und Rohrleitungen
VTM	Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19.08.2020
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20.01.2003
WvRM	Wasserversorgungs-Reglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907